



Registrierter Exporteur – REX

Erfahrungen und Umsetzung

HZA Lörrach, Uwe Bellmann
03. Dezember 2020





Registrierter Exporteur – REX **Erfahrungen und Umsetzung**

Bei der Ausstellung von Präferenznachweisen sind verschiedene Arten von Nachweisen zu unterscheiden.

- ➔ Freiverkehrsnachweise (z.B. Warenverkehrsbescheinigung A.TR)
und
- ➔ Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungserklärungen, EUR.1, EUR-MED)

Das Verfahren des registrierten Ausführers (abgekürzt REX) ist vorgesehen:

- **im Rahmen einiger Freihandelsabkommen (FHA),**
- **im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union und**
- **im Warenverkehr mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).**





Registrierter Exporteur – REX Erfahrungen und Umsetzung

Im Bereich der **FHA** ist das REX-System anwendbar bei Exporten nach Kanada, Japan sowie nach Vietnam und einigen afrikanischen Staaten. Ausführer in der EU müssen im Regelfall registrierte Ausführer sein, damit sie die vorgesehenen Erklärungen ausfertigen dürfen.





Registrierter Exporteur – REX Erfahrungen und Umsetzung

Beim **APS** und der Präferenzregelung für den Warenverkehr mit den **ÜLG** hingegen handelt es sich um einseitig (autonom) von der EU festgelegte Zollpräferenzmaßnahmen für Waren mit präferenziellem Ursprung in den begünstigten Entwicklungsländern bzw. den ÜLG.

Für präferenzielle Ursprungserzeugnisse der EU wird in den begünstigten Entwicklungsländern bzw. den ÜLG (mit wenigen Ausnahmen) keine Zollpräferenz gewährt, so dass sich für Wirtschaftsbeteiligte in der EU grundsätzlich die Ausfertigung von Präferenznachweisen erübrigt. Nur in folgenden Fällen sind in der EU Präferenznachweise im Rahmen dieser autonomen Präferenzregelungen auszufertigen:

- Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EU (Ausführer in der EU als Vorlieferant)
- Weiterversand von Ursprungserzeugnissen durch einen Wiederversender in der EU





Registrierter Exporteur – REX

Erfahrungen und Umsetzung

➤ **Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen der EU**

Zur Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung durch Importeure in den jeweiligen Bestimmungsländern ist die Vorlage von Ursprungsbescheinigungen erforderlich, die durch die Ausführer in der EU auszufertigen sind. Die Verfahrensregeln dieser Freihandelsabkommen verweisen jeweils auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU. Anwendbar ist hierbei Artikel 68 des UZK-IA¹.

Konkret sind erforderlich bei Exporten

- nach **Kanada** (CETA):
Ursprungserklärungen nach Artikel 18 und 19 i.V.m. Anhang 2 des Ursprungsprotokolls zum CETA
- nach **Japan** (EPA):
Erklärungen zum Ursprung nach Artikel 3.17 i.V.m. Anhang 3-D des Abkommens
- nach **Côte d'Ivoire** (Elfenbeinküste):
Ursprungserklärung auf einer Rechnung nach Artikel 17 i.V.m. Artikel 21 des Ursprungsprotokolls
- nach **Ghana**:
Ursprungserklärung auf einer Rechnung nach Artikel 17 i.V.m. Artikel 21 des Ursprungsprotokolls

Bei Exporten in die genannten Länder kann daneben eine Ursprungserklärung bzw. Erklärung zum Ursprung durch jeden Ausführer – auch ohne Registrierung – ausgefertigt werden, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht übersteigt.

- nach **Vietnam** (EVFTA):
Erklärungen zum Ursprung nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) des Ursprungsprotokolls zum Freihandelsabkommen
- in einen Staat des östlichen und des südlichen Afrika nach dem **ESA-Wirtschaftspartnerschafts-**abkommen (Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe):
Erklärungen auf der Rechnung nach Artikel 18 Absatz 3 des Ursprungsprotokolls zum ESA-Abkommen





Registrierter Exporteur – REX Erfahrungen und Umsetzung

Anzahl der bisher beim HZA Lörrach registrierten Firmen: **159**

Kanada, Japan:

Der größte Teil der Firmen stellt hauptsächlich Ursprungserklärungen für Lieferungen nach Kanada, Japan aus.

ÜLG und Vietnam:

Seit kurzem sind Ursprungserklärungen für Lieferungen in die Überseeischen Länder und Gebiete und Vietnam ein weiterer Grund für eine Registrierung einiger Firmen.

Ursprungserklärungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems

Bisher nur in geringem Umfang genutzt

Beim HZA Lörrach sind dies nur etwa 10 Firmen.





Registrierter Exporteur – REX **Erfahrungen und Umsetzung**

- Die Antragstellung ist sehr unkompliziert
- Es ist derzeit kein besonderer Nachweis erforderlich, dass entsprechende Prozesse für die Ursprungsprüfung im Unternehmen aufgebaut wurden.
- Es gibt ein Merkblatt auch der Internetseite der Zollverwaltung mit umfassenden Informationen zu den Rechten und Pflichten.
 - ➔ **Im Merkblatt wird deutlich auf die Eigenverantwortung des Ausführers hingewiesen.**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

HAUPTZOLLAMT LÖRRACH

- Dienstsitz Freiburg - Sachgebiet Abgabenerhebung

Zollamtsrat Uwe Bellmann

Tel. +49(0)761 / 1371-2170

poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de

poststelle.hza-loerrach@zoll.de-mail.de

